

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Braunsbedra

Auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG-LSA) vom 7.6.2011 (GVBl. LSA 2001, S.190, in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Braunsbedra in seiner Sitzung am 20. Februar 2019 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Braunsbedra beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Braunsbedra (Feuerwehrsatzung) - wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird die Ortsfeuerwehr "Schortau" gestrichen

2. § 3 Abs.4 wird neu gefasst:

(4) Vorgeschlagen können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl durch die im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. An der Wahl müssen mindestens 2/3 der aktiven Einsatzkräfte teilnehmen.

3. § 3 Abs. 5 wird gestrichen

4. die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6

5. § 4 Abs.1 erhält folgenden Zusatz:

Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

6. § 6 Abs. 1 wird neu gefasst:

In die Altersabteilung wird auf Antrag übernommen, wer wegen Erreichen der in § 9 Abs. 1 BrSchG LSA genannten Altersgrenze, bzw. bei dauernder Dienstunfähigkeit oder wenn er aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung können Personen aufgenommen werden, die sich für das Feuerlöschwesen besonders verdient gemacht haben. Über den Antrag bzw. Aufnahme befindet nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters der Träger der Feuerwehr

7. § 9 Abs.2 wird neu gefasst:

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Darlegung der Tätigkeitsberichte der Ortsfeuerwehren
- Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters-u. Ehrenabteilung können nur beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

8. § 9 Abs. 5 wird neu gefasst

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Vorschrift des § 56 Abs.2 KVG-LSA findet entsprechend Anwendung.

§ 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 25. Februar 2019



Steffen Schmitz
Bürgermeister

